Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH (nachfolgend „sonnen“) gewährte Herstellergarantie für die sonnenBatterie, als auch die Updateleistungen, welche sonnen für die sonnenBatterie und weitere Produkte anbietet. sonnen hat ihren Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried. Stand April 2025.

1 Definitionen

1.1 Anlagen bezeichnet die von dem Kunden betriebene sonnenBatterie, daran angeschlossene sonnenProdukte sowie - soweit vorhanden - angeschlossene Erzeugungsanlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen.

1.2 Funktionsupdates sind von sonnen für das Garantieberechtigte Produkt herausgegebene Softwareupdates, die der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, der Verbesserung der Systemintegration und/oder dem Zurverfügungstellen neuer, zusätzlicher Funktionen für das Garantieberechtigte Produkt dienen.

1.3 Garantie bezeichnet den zwischen sonnen und dem Kunden geschlossenen Garantievertrag, aufgrund dessen sonnen dem Kunden für die sonnenBatterie erweiterte Rechte einräumt, wenn an dieser während der Garantielaufzeit von der Garantie umfasste Defekte auftreten. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Garantie sind in diesen Bestimmungen geregelt.

1.4 Garantieberechtigtes Produkt bezeichnet die in Ziff. 2.1 dieser Garantiebedingungen beschriebene sonnenBatterie. Das Garantieberechtigte Produkt setzt sich zusammen aus den Batteriemodulen, also dem Speichermedium der sonnenBatterie, sowie weiteren Systemteilen, welche in Ziff. 1.9. beschrieben sind. Garantieberechtigtes Produkt i.S. dieser Bestimmungen kann neben einer sonnenBatterie i.S.v. Ziff. 2.1 auch ein Erweiterungsmodul für die sonnenBatterie i.S.v. Ziff. 2.2 sein.

1.5 Garantielaufzeit bezeichnet den sich aus Ziff. 7 ergebenden Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche geltend gemacht werden können.

1.6 Maschinendaten bezeichnet die in den Anlagen generierten, gespeicherten und ausgelesenen Daten. Dieses sind Erzeugungs- und Verbrauchsdaten, also Daten zum Stromverbrauch, dem Speicherfüllstand, zur ein- und ausgespeicherten Menge an Strom, sowie die Log-Daten der sonnenBatterie.

1.7 Notwendige Updates bezeichnet von sonnen für das Garantieberechtigte Produkt herausgegebene Softwareupdates, welche der Beseitigung von Softwarefehlern dienen und/oder sicherheitsrelevante Anpassungen beinhalten.

1.8 sonnenBatterie bezeichnet das durch sonnen hergestellte Batteriespeichersystem.

1.9 Systemteile im Sinne dieser Garantiebedingungen sind alle Komponenten und Teile der sonnenBatterie, die nicht Batteriemodule sind. Die Systemteile und ihre jeweiligen Leistungsmerkmale ergeben sich aus dem Technischen Datenblatt der sonnenBatterie sowie der Betriebsanleitung, welche im Lieferumfang enthalten sind.

1.10 Update bezeichnet zusammenfassend Funktionsupdates und Notwendige Updates.

2 Gegenstand der Garantie

2.1 Die Garantiebestimmungen gelten für die von sonnen ab August 2020 in Betrieb genommenen sonnenBatterien der Version eco 8.0 oder höher sowie der Version hybrid 8.1 oder höher, soweit diese nachweislich von sonnen, oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler, oder einem autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch einen zertifizierten Installateur in Betrieb genommen wurden. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die mit ihrer Seriennummer bei sonnen im Rahmen der Inbetriebnahme registrierte sonnenBatterie („Garantieberechtigtes Produkt“). Die bei Inbetriebnahme registrierten Daten werden dem Kunden via E-Mail mitgeteilt und können, soweit der Kunde registriert ist, im Kundenportal von sonnen eingesehen werden.

2.2 Soweit der Kunde nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen lässt, wird die Seriennummer der Erweiterungsmodule im Rahmen der Inbetriebnahme der Erweiterungsmodule registriert. Die Garantieleistungen für die Erweiterungsmodule sowie die Garantielaufzeit ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmodule jeweils geltenden Garantiebedingungen.

2.3 Erfolgt die Registrierung der sonnenBatterie oder der Erweiterungsmodule nicht auf elektronischem Wege, gilt der Nachweis gem. Ziff. 2.1 bzw. 2.2 als erbracht, wenn sonnen das Inbetriebnahmeprotokoll

übermittelt wird, aus welchem sich das Garantieberechtigte Produkt (Angabe der Seriennummer der sonnenBatterie oder des Erweiterungsmoduls), der Aufstellungsort, der die sonnenBatterie in Betrieb nehmende zertifizierte Installateur sowie der Garantieberechtigte Betreiber ergeben. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist durch den Garantieberechtigten Betreiber und den Installateur zu autorisieren.

2.4 Die Garantie ist begrenzt auf die Garantielaufzeit für das erste ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt, welches von sonnen, oder einen durch sonnen autorisierten und zertifizierten Partner installiert wurde. Auf Ziff. 7.2 wird verwiesen.

3 Monitoring der Produkte, Updateleistungen

3.1 Soweit der Kunde sonnen die Möglichkeit eines Online-Zugriffs auf das Garantieberechtigte Produkt einräumt, liest sonnen dessen Maschinendaten aus.

3.1.1 Die Online-Anbindung des Garantieberechtigten Produkts ermöglicht sonnen, Verarbeitungsprozesse, von der Norm abweichende technische Fehlfunktionen oder Systemstillstände festzustellen. Soweit Störungen festgestellt werden, die zur Vermeidung eines Defekts einen Eingriff von sonnen erforderlich machen, können diese, soweit eine entsprechende Einwilligung des Kunden vorliegt, Remote behoben werden. Auf diese Weise können ggf. weitergehende technische Probleme und Schäden an dem Garantieberechtigten Produkt vermieden, sowie auch, abhängig vom festgestellten Fehlverhalten, erste Gegenmaßnahmen online eingeleitet werden. Unabhängig hiervon besteht jedoch weiter die Pflicht des Kunden, bei Erscheinen eines Warnhinweises gemäß den Bestimmungen der Bedienungsanleitung zu verfahren sowie auch seinen Vertragspartner oder sonnen zu informieren.

3.1.2 Die Online-Anbindung des Garantieberechtigten Produkts ist auch erforderlich, soweit der Kunde das Kundenportal oder die sonnenApp nutzen möchte.

3.1.3 Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf die Bestimmungen in Ziff. 12.

3.2 sonnen verbessert laufend die in der sonnenBatterie eingesetzte Software. Die Updates der Software beinhalten zum einen sicherheitsrelevante Anpassungen, zum anderen dienen sie der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, der Verbesserung der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Fehler und dem Einspielen neuer, zusätzlicher Funktionen. Systeme i.S. dieser Vorschrift können dabei sowohl Systemteile des Garantieberechtigten Produkts sein (z.B. der Wechselrichter), als auch externe Komponenten, welche bei Betrieb des Garantieberechtigten Produkts mit genutzt werden (z.B. Zählertechnologie). Soweit neue Funktionen eingespielt werden, führt dieses nicht zu einer Einschränkung zugesicherter Eigenschaften. sonnen informiert den Kunden über Umfang und Inhalt zusätzlicher Funktionen, die ihm bei der Nutzung der Produkte zur Verfügung stehen, z.B. über den herausgegebenen Newsletter oder das Kundenportal. Die Webseite von sonnen mit weiteren Informationen hierzu ist erreichbar unter https://sonnen.de/rln-sb/.

3.3 Soweit der Kunde eingewilligt hat, werden Updates online eingespielt. Alternativ können Updates vor Ort beim Kunden eingespielt werden. Die für ein vor Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 9.1 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit zum Ort der Updatedurchführung. Updates werden durch Fachpartner von sonnen durchgeführt. sonnen verfügt über ein deutschlandweites Netz von Fachpartnern und Installationsbetrieben, wodurch sich ein Anfahrtsweg von höchstens 300 km ergibt. Die durch den Kunden zu vergütende An- und Abfahrtszeit i.S. dieser Bestimmungen beträgt höchstens 4 (vier) Stunden innerhalb von Deutschland. Dieses gilt auch dann, wenn die An- und Abfahrt im Einzelfall länger dauern sollte. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch. Der Kunde erhält vor Durchführung des Serviceeinsatzes einen Kostenvoranschlag, aus welchem sich die entstehenden Kosten ergeben und welchen der Kunde vor Durchführung der Leistungen zu bestätigen hat.

3.4 Soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf die sonnenBatterie nicht zugestimmt hat, ist er verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 4 (vier) Wochen, die Veröffentlichungen von sonnen auf dem Kundenportal zu angebotenen Updates zu prüfen. Im Falle für den Erhalt der Garantieleistungen erforderlicher, Notwendiger Updates hat der Kunde die sonnenBatterie für mindestens 48 Stunden mit dem Internet zu verbinden, damit die Anlage die Notwendigen Updates online installiert. Der Kunde erlaubt für die Dauer des

Einspielens des Notwendigen Updates den Zugriff auf seine Anlagen. Die Alternative des Einspielens des Notwendigen Updates vor Ort bleibt davon unberührt. Auf Ziff. 3.3 und 10.7 wird verwiesen.

3.5 Die für einen Online-Zugriff auf das Garantieberechtigte Produkt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während des Online-Zugriffs aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 16 MBit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert. Auf Ziff. 10.7 wird verwiesen.

4 Garantieberechtigte Betreiber, Premium-Garantie

4.1 sonnen gibt eine Premium-Garantie nur gegenüber einem Betreiber ab, welcher ein Garantieberechtigtes Produkt selbst und für eigene Zwecke betreibt („Garantieberechtigter Betreiber“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, erwerben gegenüber sonnen keinerlei Rechte und Ansprüche aus der Herstellergarantie.

4.2 Soweit eine sonnenBatterie einem Nutzer im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Garantieberechtigter Verfügung Betreiber gestellt der wird, Vermieter ist des Garantieberechtigten Produkts. Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich durch den Vermieter als dem Garantieberechtigten Betreiber geltend gemacht werden.

5 Zustandekommen der Garantie

5.1 Die Premium-Garantie ist ein Angebot von sonnen gegenüber dem Garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrags zu den jeweils geltenden Bedingungen.

5.2 Der Garantievertrag kommt mit Zustimmung beider Parteien unmittelbar zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Betreiber zustande. Soweit die Inbetriebnahme und Registrierung des Garantieberechtigten Produkts online erfolgt, wird der Garantievertrag mit Garantieberechtigten erfolgreicher Produkts und Registrierung Zustimmung des Garantieberechtigten Betreibers zu den Garantiebedingungen geschlossen. Soweit die Inbetriebnahme und Registrierung nicht online erfolgt, muss der Abschluss des Garantievertrags durch sonnen nach Übermittlung und Prüfung des durch den Installateur und den Kunden autorisierten Inbetriebnahmeprotokolls, in welchem der Kunde den Garantiebedingungen zustimmt, zunächst noch bestätigt werden.

6 Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen

6.1 Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.

6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Garantieberechtigten Betreibers, insbesondere seine Ansprüche auf Mangelbeseitigung gegenüber dem jeweiligen Verkäufer, sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

7 Dauer und Geltendmachung der Premium-Garantie

7.1 Die Premium-Garantie gilt für Garantiefälle (gemäß nachfolgender Ziffer 9.), welche nachweislich bis zum Ende des 10. Jahres nach Inbetriebnahme eines Garantieberechtigten Produkts i.S.v. Ziff. 2.1 und 2.2 („Garantielaufzeit“), oder während einer Nutzung der sonnenBatterie von bis zu 10.000 Volllladezyklen auftreten. Ein Volllladezyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität des Batteriemoduls; Teilzyklen werden dementsprechend nur anteilig der Nettokapazität des Batteriemoduls angerechnet. Sobald eine der beiden Bedingungen (10 Jahre oder 10.000 Volllladezyklen) überschritten ist, endet die Premium-Garantie.

7.2 Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Garantieberechtigte Produkte gilt die Garantie bis zum Ablauf der für das zuerst ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt eingeräumten Garantielaufzeit.

7.3 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden. Auf Ziff. 6 wird verwiesen.

7.4 Jegliche Ansprüche aus der Garantie sind vom Garantieberechtigten Betreiber innerhalb der Garantielaufzeit schriftlich oder in Textform gegenüber sonnen geltend zu machen. Garantieansprüche können auch über einen autorisierten und zertifizierten Partner eingereicht werden.

8 Von der Garantie erfasste Garantiefälle

8.1 Premium-Garantie

Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriemodule 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet, bei allen anderen Systemteilen des Garantieberechtigten Produkts, soweit eine Abweichung von je mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale an einem der Systemteile festgestellt wird. Die Leistungsmerkmale der Systemteile ergeben sich aus dem Technischen Datenblatt der sonnenBatterie sowie der Betriebsanleitung, welche im Lieferumfang des Garantieberechtigten Produkts enthalten sind.

8.2 Im Falle eines auftretenden Defekts i.S.v. Ziff. 8.1 hat der Garantieberechtigte Betreiber die sich aus Ziff. 9. ergebenden Ansprüche

9 Rechte aus der Premium-Garantie (Garantieansprüche)

9.1 Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das jeweils defekte, den Garantiefall auslösende Systemteil bzw. das defekte Batteriemodul der sonnenBatterie. sonnen trägt die Kosten des Transports des auszutauschenden Systemteils bzw. der Batteriemodule an den Ort, an dem das Garantieberechtigte Produkt ursprünglich aufgestellt worden ist. Wurde die sonnenBatterie seit Auslieferung in ein anderes Land verbracht, erfolgt die Lieferung unverzollt und unversteuert (DAP Incoterms 2010). Die für den Austausch des defekten Systemteils bzw. der Batteriemodule benötigte Arbeitszeit hat der Garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz des sonnen Werkskundendienst beträgt EUR 150,00 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem das Garantieberechtigte Produkt aufgestellt wird, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 929 33 444) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen eines Kostenvoranschlags vor Erbringen einer Leistung hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit des Serviceteams bzw. des durch sonnen mit der Leistungserbringung beauftragten Fachpartners zum Ort der Aufstellung des Garantieberechtigten Produkts. Bzgl. der Berechnung der Kosten für die An- und Abfahrt wird auf Ziff. 3.3 verwiesen. Auch soweit sonnen einen Fachpartner mit dem Erbringen der jeweiligen Leistungen beauftragt, werden diese zu vorgenannten Bedingungen abgerechnet. Soweit sonnen online auf das Garantieberechtigte Produkt zugreifen kann, wird sonnen im Rahmen einer Ferndiagnose dem Kunden eine erste Einschätzung der Ursache des Problems sowie auch Umfang und Inhalt etwaig erforderlicher Maßnahmen bekanntgeben. Darüber hinaus wird der Kunde durch einen Kostenvoranschlag über entstehende Kosten informiert.

9.2 Jegliche über den Ersatz des defekten Systemteils bzw. der Batteriemodule hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

9.3 Soweit an dem Garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung kein den Garantiefall auslösender Defekt festgestellt wird, bzw. aus einem der in Ziff. 10. aufgeführten Umstände kein Garantieanspruch besteht, und der Garantieberechtigte Betreiber dieses in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, kann sonnen von ihm den Ersatz der im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit sowie die Kosten der An- und Abfahrt werden nach den jeweils aktuellen Sätzen von sonnen hierfür abgerechnet. Auf Ziff. 3.3 und Ziff. 9.1 wird verwiesen.

9.4 Es steht sonnen frei, zur Absicherung der Ansprüche des Garantieberechtigten Betreibers aus dieser Garantie eine entsprechende Versicherung zu schließen.

9.5 Jegliche Ansprüche aus der Garantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren 6 (sechs) Monate nach Kenntniserlangung des Defekts durch den Garantieberechtigten Betreiber oder des Zeitpunkts, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, spätestens jedoch 3 (drei) Monate nach Ablauf des Garantiezeitraums.

10 Technische Voraussetzungen, Ausschlusstatbestände

Die Garantieansprüche sind - sofern der geltend gemachte Mangel hierdurch jedenfalls mitverursacht wurde - in folgenden Fällen ausgeschlossen:

10.1 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung gem. dem jeweils aktuellen Handbuch oder der Betriebsanleitung durch den Garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;

10.2 Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. -hinweisen (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für das Garantieberechtigte Produkt) vorgenommene Montage durch den Garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;

10.3 Unfach-, Betrieb unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und -hinweisen durchgeführte Bedienung bzw. des Garantieberechtigten Produkts; Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur müssen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen;

10.4 Ein Defekt des Garantieberechtigten Produkts, z.B. die Tiefenentladung der Batteriemodule, tritt auf, welcher im Rahmen einer regelmäßigen, angemessenen Überwachung des Betriebs der sonnenBatterie durch den Kunden (Ziff. 3.4 gilt entsprechend) bzw. bei Vorliegen eines Online-Anschlusses (siehe Ziff. 3.1) hätte festgestellt und verhindert werden können;

10.5 Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art; Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den von sonnen vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen;

10.6 Nichtdurchführung der gem. Betriebsanleitung durchzuführenden Funktionskontrollen sowie vorgesehener Wartungen entsprechend den Wartungsanweisungen von sonnen;

10.7 Nichteinspielen Notwendiger Updates, welche dem Vermeiden von Systemfehlern und Defekten dienen, es sei denn, die Notwendigen Updates konnten aus von sonnen zu vertretenden Gründen nicht eingespielt werden;

10.8 Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses;

10.9 Entfernen, Beschädigen oder Zerstören des Typenschilds durch den Garantieberechtigten Betreiber, soweit hierauf ein Defekt zurückzuführen ist;

10.10 Fremdkörpereinwirkung und Höhere Gewalt;

10.11 Nicht durch sonnen zu vertretende Transportschäden;

10.12 Auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist.

11 Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie, einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche, kann von einem Garantieberechtigten Betreiber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von sonnen auf einen Dritten übertragen werden.

12 Datenschutzbestimmungen

12.1 Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

12.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die sonnen GmbH mit Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Oliver Koch. Der Datenschutzbeauftragte von sonnen ist zu erreichen über die Deutsche Shell Holding GmbH, 22284 Hamburg, datenschutz@sonnen.de.

12.3 sonnen verarbeitet die durch den Kunden im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Garantievertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten. Das sind insbesondere (i) Ihre persönlichen Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), (ii) Daten zum Kundenkonto im sonnen Kundenportal (z.B. E-Mail-Adresse und Passwort), (iii) Daten, die aus Ihrer sonnenBatterie ausgelesen werden, und (iv) Daten aus Kontaktanfragen per E-Mail oder Telefon (z.B. Name, Anfrage). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

12.4 Soweit durch den Garantieberechtigten Betreiber gestattet, greift sonnen im Rahmen des Erbringens der Leistungen gemäß Ziff. 3.1 sowie der Updateservices online auf das zur Überwachung und Steuerung freigegebene Garantieberechtigte Produkte zu. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Maschinendaten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, also für das Monitoring der Anlagen, die Problemanalyse und die Problembehebung, zur Effizienzsteigerung des Ga-

rantieberechtigten Produkts, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

12.5 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online in Garantieberechtigte Produkte eingespielt. Auf Ziff. 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

12.6 Die Daten des Garantieberechtigten Betreibers werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf das Garantieberechtigte Produkt zu, um Leistungen gemäß Ziff. 3.1, Ziff. 9. oder Updateleistungen i.S.v. Ziff. 3. zu erbringen. Eine Weiterleitung der Daten an Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich und in dem Umfang, wie es für die Durchführung eines Vertrags und das Erbringen beauftragter Leistungen erforderlich ist. Zu den weitergeleiteten Daten zählen neben den Kontaktdaten des Garantieberechtigten Betreibers, also Name, Adresse und Telefonnummer, auch die Daten des Garantieberechtigten Produkts (Seriennummer, Datum der Inbetriebnahme) und solche Maschinendaten, welche für das Erbringen der vorstehenden Leistungen am Garantieberechtigten Produkt erforderlich sind. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

12.7 Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der in Ziff. 3. und Ziff. 9 genannten Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

12.8 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

12.9 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an sonnen GmbH, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, E-Mail: energie@sonnen.de, zu richten. sonnen wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

12.10 Zusätzlich können Kunden unter datenschutz@sonnen.de den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens kontaktieren.

12.11 Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für sonnen ist das Bayerische Landesamt für Datenaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, poststelle@lda.bayern.de.

12.12 Personenbezogene Daten von Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen sonnen und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

13 Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

13.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Garantieberechtigten Betreiber im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Garantieberechtigten Betreiber verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Garantieberechtigte Betreiber haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

13.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Garantieberechtigten Betreiber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlagen entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

13.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Garantieberechtigten Betreiber nicht gestattet.

13.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Garantieberechtigten Betreiber nicht gestattet.

13.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Garantieberechtigten Betreibers auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des Garantieberechtigten Produkts von diesen Beschränkungen betroffen sind.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Ulm, sofern es sich bei einem Garantieberechtigten Betreiber (i) um einen Kaufmann, (ii) einen Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, oder (iii) eine Privatperson ohne allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt. Andernfalls verbleibt es bzgl. des Garantieberechtigten Betreibers bei den Gerichtsständen der ZPO; für sonnen ist der Gerichtsstand jedoch Ulm.